

# RS Vwgh 1993/3/16 92/08/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1993

## Index

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §143;

MRK Art6 Abs1;

SHG Vlbg 1971 §10;

## Rechtssatz

Bei der Ersatzpflicht des § 10 Vlbg SHG handelt es sich um keine privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung, sondern um eine

- dem Grund und der Höhe nach freilich an die privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung anknüpfende und durch sie begrenzte

- öffentlich-rechtliche, zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Entlastung des privatrechtlich Unterhaltspflichtigen geschaffene Verpflichtung zum Ersatz des dem Sozialhilfeträger erwachsenden Aufwandes für - mit privatrechtlichen Unterhaltsleistungen inhaltsgleichen - Sozialhilfeleistungen, die dieser aufgrund einer eigenen durch Gesetz auferlegten, als solche keine Unterhaltspflicht darstellenden Verpflichtung erfüllt hat. Diese Verpflichtung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine "zivilrechtliche Verpflichtung" iSd Art 6 Abs 1 MRK.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080190.X01

## Im RIS seit

01.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)